

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rother Gruppe“
vom 13.11.1992

Der „Zweckverband zur Wasserversorgung Rother Gruppe“ erlässt auf Grund Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung

§ 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, gehen auf den Zweckverband über. Die nach dem KommZG notwendigen Befugnisse gehen nicht auf den Verband über. Insbesondere wird das Satzungsrecht nach § 22 Abs. 3 KommZG ausgeschlossen“.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.11.1992 in Kraft.

Fladungen, den 21.08.2001

„Zweckverband zur Wasserversorgung Rother Gruppe“


Link



1. Vorsitzender

Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 14.08.2001, Az: II/1-029/31-2001, besteht für vorstehende Satzung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 25.08.2001.